

# **Statuten Dorfgemeinschaft Gysenstein**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Dorfgemeinschaft Gysenstein besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein in der Gemeinde Konolfingen mit Sitz in Gysenstein. Die Dorfgemeinschaft umfasst das Dorf Gysenstein und die Ortsteile Buchli, Herolfingen, Niedergysenstein, Hürnberg, Ballenbühl, Tennlimatt, Trockenmatt und Weinhalde.

## **2. Ziel und Zweck**

Der Verein fördert das Dorfleben und ist bestrebt, eine intakte Dorfgemeinschaft zu erhalten. Er pflegt und fördert kulturelle Werte und Anlässe für alle Altersstufen. Der Verein wahrt die Interessen der Dorfgemeinschaft gegenüber Privaten und Behörden. Er fördert auch die Zusammengehörigkeit mit Konolfingen.

## **3. Mittel**

Die Mittel der Dorfgemeinschaft Gysenstein werden beschafft durch:

- a) Erträge aus Veranstaltungen, welche durch die Dorfgemeinschaft Gysenstein durchgeführt werden
- b) Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Sammlungen
- d) Mitgliederbeiträge. Diese können bei Bedarf auf Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden und sollen sich in Grenzen halten. Es wird unterschieden zwischen Einzelbeiträgen und Familienbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten der Dorfgemeinschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder sind alle Frauen und Männer im Alter von über 16 Jahren der Dorfgemeinschaft Gysenstein.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Dorfgemeinschaft oder Tod.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Spezialkommissionen für besondere Aufträge, diesen hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes anzugehören

## **6. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladungen werden mit dem Jahresprogramm per Post verschickt. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets und eventueller Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Unterschriftensammlungen oder Initiativbegehren an die Einwohnergemeinde Konolfingen sowie über andere Geschäfte von grosser Tragweite
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung der Dorfgemeinschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 bis 7 Personen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Es können verschiedene Ämter zusammengelegt werden, es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, die Frauen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zu den Sitzungen können mit beratender Stimme Vertreter oder Vertreterinnen öffentlicher Ämter oder weiterer Kommissionen der Gemeinde Konolfingen eingeladen werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Sekretariat
- d) Finanzen
- e) 2-3 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selber und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der der effektiven Spesen.

### **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

### **10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das gesamte verbleibende Reinvermögen wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person in der Gemeinde Konolfingen zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.03.2018 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten der Schulbezirksgemeinschaft Gysenstein vom 07.12.1959.

Für die Dorfgemeinschaft Gysenstein

Der Präsident

Die Sekretärin